Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Marktheidenfeld

Aufgrund Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz-BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Marktheidenfeld

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt für die Benutzung (Anlieferung und Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub – im folgenden Ablagerungsgut genannt) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Deponie der Stadt benutzt; Benutzer ist, wer Ablagerungsgut an der Deponie ablagert oder anliefern lässt.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Für die Benutzung der Deponie der Stadt wird eine Gebühr erhoben.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Ablagerungsmenge, gemessen in Kubikmeter.

§ 5
Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für das Ablagern von Erdaushub beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (ab 0,51 cbm) **17,00 €** (14,29 € Gebühr netto; 2,71 € Umsatzsteuer 19 %).
Die Gebühr für das Ablagern von Bauschutt beträgt für einen Kubikmeter (ab 0,51 cbm) **17,00 €** (14,29 € Gebühr netto; 2,71 € Umsatzsteuer 19 %).
(2) Die Gebühren für das Ablagern von Kleinmengen Erdaushub oder Bauschutt betragen bis zu 10 Liter **2,00 €** (1,68 € Gebühr netto; 0,32 € Umsatzsteuer 19 %), bis zu 100 Liter **7,00 €** (5,88 € Gebühr netto; 1,12 € Umsatzsteuer 19 %) und bis zu 500 Liter **10,00 €** (8,40 € Gebühr netto; 1,60 € Umsatzsteuer 19 %).
(3) Wird aufgrund einer abgeschlossener Sondervereinbarung (§ 3 Abs. 2 der Deponiesatzung) außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 der Deponiesatzung) Ablagerungsgut angefahren und abgelagert, so sind vom Gebührenschuldner zusätzlich zu den Ablagerungsgebühren nach vorstehendem Abs. (1) die Auslagen der Stadt an Lohn- und Fahrtkosten für die Aufsichtsperson zu tragen. Diese werden pauschal mit 30,00 € je angefangene Stunde angesetzt.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme des Ablagerungsgutes an der Deponie.

§ 7
Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Deponie wird durch Gebührenrechnung festgesetzt. Die Gebühr wird vier Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.
(2) Auf Wunsch des Benutzers kann die Gebührenschuld auch bei der Anlieferung in bar an den Beauftragten der Stadt entrichtet werden. In diesem Falle wird die Gebührenschuld mit der Bezahlung fällig. Auf eine Gebührenrechnung kann verzichtet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.04.2021 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 03.07.2023

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister